

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden MUSTERVERTRAGES

Der nachfolgende Mustervertrag enthält lediglich Empfehlungen für den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zur Betreibung einer tierärztlichen Hausapotheke. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er muss individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Der Mustervertrag ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des Mustervertrages haftet der / die jeweilige Anwender/-in.

Musterverträge sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB einzuordnen. Sie unterliegen damit einer strengen Inhaltskontrolle. Überraschende oder mehrdeutige Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor Regelungen im Mustervertrag.

Hinweis:

Die Gründung dieser Gesellschaft bestätigt die Beitragspflicht bei der Handelskammer.

**Mustervertrag
Tierärztliche Hausapotheke**

Frau / Herr
 wohnhaft

und

Frau / Herr
 wohnhaft

schließen nachstehenden

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Die Vertragschließenden errichten eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft unter dem Namen und, Tierärzte. Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand der BGB-Gesellschaft ist der Einkauf und die Abgabe von Tierarzneimitteln gem. §§ 43 und 47 Arzneimittelgesetz (AMG).

§ 3

1. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden je zur Hälfte* / entsprechend den Anteilen am Wert des jeweils eingebrachten Sachvermögens der Gemeinschaftspraxis* aufgebracht. Ihre Höhe richtet sich nach den Belangen der Gesellschaft und wird zunächst auf € (.....) und € (.....) bestimmt.
2. Eine Differenz bei den eingebrachten Mitteln kann durch eine einmalige Zahlung ausgeglichen werden.

§ 4

Die Gesellschaft beginnt am 20..... und besteht auf unbestimmte Zeit.

Die Gesellschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall, dass der Gemeinschaftspraxis-Vertrag durch außerordentliche Kündigung beendet wird, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Jeder Gesellschafter ist gleichermaßen zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Jeder Gesellschafter kann über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und Einblick in die Geschäftsbücher und -papiere der Gesellschaft nehmen.

§ 7

Jeder Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entsprechend dem Umfang seiner Einlagen nach § 3 Abs. 1 beteiligt, es sei denn es ist ein Wertausgleich durch einen der Partner nach § 3 Nr. 2 dieses Vertrages erfolgt; in diesem Falle wird jeder Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Gesellschaft zu gleichen Teilen beteiligt.

§ 8

Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind beweglich. Die Kapitalanteile der Gesellschafter werden jeweils unter Verrechnung der Entnahmen und Einlagen bei der Gewinnermittlung zum Jahresende neu festgestellt.

§ 9

Die Entnahmen werden nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft von den Gesellschaftern der Höhe nach festgelegt; im Übrigen gilt § 13 Ziffer 7 des Gemeinschaftspraxis-Vertrages entsprechend.

§ 10

Bei Kündigung eines Gesellschafters oder im Falle des Konkurses oder des Todes eines

* Unzutreffendes bitte streichen

Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 11

Gesellschaftsbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift